



Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.) Geltungsbereich:

Alle mit uns getroffenen Leistungsvereinbarungen liegen unseren nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers, deren Geltung wir nicht ausdrücklich zugestimmt haben, erkennen wir nicht an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2.) Vertragsabschluss:

Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Telefonische oder in anderer Form erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn Bestätigung unsererseits, Versendung oder Aushändigung der Ware und Rechnung erfolgt.

3.) Bindung des Lieferers:

Der Lieferer ist an Angebote max. 30 Tage gebunden. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers, andernfalls dessen Angebot maßgebend. Änderungen bedürfen der Schriftform.

4.) Preise / Verpackungskosten:

Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise pro Liefereinheit netto ab Werk zzgl. Verpackungskosten und gesetzliche MwSt., welche in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Versand und Verpackung erfolgt durch uns nach unserem Ermessen. Als Nachweis der korrekten Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch Spediteur, Frachtführer oder Warenempfänger.

5.) Zahlungsbedingungen / Aufrechnung:

- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar, sofern in der Auftragsbestätigung keine anderweitige Regelung erfolgt ist. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz p.a. zu fordern, wobei wir uns vorbehalten, auch einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- Der Besteller kann gegen unsere Zahlungsansprüche nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich anerkannt sind.

6.) Lieferung / Lieferzeit / Lieferverzug / Gefahrübergang:

- Die Lieferfrist/Lieferzeitraum beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung. Sie setzt jedoch die vorherige Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Sie beginnt erst, wenn der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen (Vorlage erforderlicher Unterlagen, Anzahlungen usw.) erfüllt hat. Tut er dies nicht, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Verzögerung.
- Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf entweder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder der Lieferer die Mitteilung der Versandbereitschaft abgesandt hat.
- Liefertermine sind unverbindlich, wenn wir sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.
- Unsere Lieferverpflichtung besteht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
- Der Besteller kann im Falle des Lieferverzugs eine angemessene Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung setzen und nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie Bsp. Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung von Vormaterial und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder bei unserem Lieferant eintreten, sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn wir bereits im Verzug sind.



- Verzögert sich Versand bzw. Annahme des Liefergegenstandes aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist der Lieferer zur Berechnung des Verzögerungsschadens berechtigt. Für die Lagerhaltung gilt insoweit eine monatliche Kostenpauschale von 5% der Bruttorechnungssumme als vereinbart.
- Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leistungspflichten oder nichtleistungsbezogenen Nebenpflichten können nur geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und nachgewiesen wird.
- Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 25% zulässig. Sie werden in der Rechnung berücksichtigt.
- Für alle Liefergegenstände behalten wir uns bzgl. der Maße und sonstigen technische Werte die handelsüblichen Abweichungen vor, es sei denn, wir hätten Einhaltung der Maße ausdrücklich schriftlich zugesichert.
- Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder werden von ihm sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden unter Einschluss etwaiger Mehraufwendungen gelten zu machen.
- Gerät der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware mit Beginn des Annahmeverzugs auf ihn über.
- Die Übernahme der Transportkosten ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gefahrübergang ergibt sich ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Übergabe an den Frachtführer.

7.) Mängelansprüche / Haftung:

- Ist die von uns gelieferte, neu hergestellte Ware mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Hierbei behalten wir uns die Wahl zwischen Mangelbeseitigung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache vor. Die Feststellung eines Mangels ist unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- Darüber hinausgehende Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nacherfüllung schlägt nach der dritten Nacherfüllung fehl. In diesem Falle kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mangelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- Bei lediglich unerheblichen Mängeln sind Ansprüche des Bestellers auf Rücktritt und Schadensersatz ausgeschlossen.
- Zur Vornahme einer dem Lieferer notwendig erscheinende Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Tut er dies nicht, ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- Die Mangelbeseitigungen erfolgen ausschließlich durch den Lieferer und in dessen Werk. Hierzu ist dem Lieferer die Ware kostenlos anzuliefern.
- Wir haften nicht für Eigenschaften, die nach öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers oder deren Gehilfen insbesondere in der Werbung, erwartet, es sei denn, solche eigenschaftsbegründenden Aussagen werden ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt.
- Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von uns bestätigt, übernehmen wir keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- Für mangelhafte Montageanleitungen von Zulieferern und anderen Unternehmen übernehmen wir keine Haftung.
- Für die Prüf- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Einen Verzicht der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht nach § 377 HGB durch den Besteller wird ausdrücklich widersprochen. Der Besteller hat die Ware einer vollständigen Eingangskontrolle zu unterziehen.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Verschleiß, nicht ordnungsgemäße Wartung oder Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Bessert der Besteller oder Dritte unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.



8.) Verjährung:

- Soweit zwischen den Vertragspartnern keine kürzere Verjährungsfrist vereinbart ist, beträgt die Gewährleistung für Mängelansprüche bei neu hergestellten Waren ab Lieferdatum 1 Jahr.
- Liegt ein Verbrauchsgüterkauf zugrunde, beträgt die Verjährung von Mängelansprüchen bei neu hergestellten Waren 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen 1 Jahr.

9.) Verbrauchsgüterkauf:

- Die vorstehend unter Punkt 6 getroffenen Regelungen gelten nicht, soweit ein Verbrauchsgüterkauf zugrunde liegt. Auch in diesem Falle sind allerdings Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

10.) Eigentumsvorbehalt:

- Wir behalten uns das Eigentum an der Warenlieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklären.
- Stehen wir mit dem Besteller in laufender Geschäftsverbindung, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt an dem Liefergegenstand auch auf alle bisherigen offenen und künftigen Forderungen.
- Der Besteller darf die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern und verarbeiten. Er tritt jedoch bereits jetzt an uns alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, bis zur Höhe aller unserer offenen Forderungen ab. Der Besteller bleibt ermächtigt, die Forderungen selbst einzuziehen; hiervon bleibt unsere Befugnis zum Forderungseinzug unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Abtretung gegenüber Abnehmern oder Dritten nicht anzuzeigen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder sonst Zahlungseinstellungen eintritt. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen zu den abgetretenen Forderungen alle notwendigen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- Bis zur vollständigen Zahlung darf der Besteller den Liefergegenstand weder im nicht ordentlichen Geschäftsgang veräußern, noch verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- Bei Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Ware durch den Besteller erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen vereinbarten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Besteller tritt an uns auch diejenigen Forderungen entsprechend den obigen Bestimmungen ab, die durch Verbindung der von uns gelieferten

11.) Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl:

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ebersbach – Musbach..
- Ist der Besteller Vollkaufmann, bleibt der Gerichtsstand Ebersbach - Musbach.
- Für unsere vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.) Teilunwirksamkeit:

Sollten eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.